

Zwischen

**Rechtsanwalt Harald Bex**, Viktoriastraße 28, 52066 Aachen,

und Frau / Herrn / Firma \_\_\_\_\_ - nachfolgend Auftraggeber genannt -

schließen die folgende Gebührenvereinbarung:

Rechtsanwalt Bex für die Beratung / für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens / für die Tätigkeit als Mediator in der Angelegenheit

\_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

eine pauschale Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

Sofern eine über die vorbezeichnete Tätigkeit hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit erforderlich ist, soll dafür eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden. Etwaige Auslagen (z.B. Kopierkosten, Kosten für Post und Telefon, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) und die gesetzliche Umsatzsteuer sind mit der vereinbarten Vergütung nicht abgegolten und werden zusätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften abrechnet.

Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart. Bei der Beratung gegenüber einem Verbraucher ist in diesem Fall die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190,00 € und bei darüber hinausgehender Beratung (weitere Gespräche), schriftliche Beratung) oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens auf höchstens 250,00 € begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.

Der Auftraggeber wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

Rechtsanwalt Bex kann von seinem Auftraggeber jederzeit einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Die vereinbarte Pauschale (in folgenden Teilbeträgen \_\_\_\_\_) und die Auslagen werden fällig, wenn

\_\_\_\_\_.

, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwalt Bex